



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2018**

Koblenz, 04.07.2018
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

Auswahlsatzung für den dualen Fernstudiengang „B.A. Bildung und Erziehung (dual)“ der Hochschule Koblenz vom 03.07.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S.9) sowie des 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.09.2015 (GBVI. S. 363) und in Verbindung mit der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 vom 09.01.2012, S.56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 16.05.2018 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Bildung und Erziehung (dual) (B.A.) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Schreiben vom 18.06.2018, AZ.: 15422-52351/40 (8) genehmigt.

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den Fernstudiengang „Bildung und Erziehung (dual)“ (B.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Hochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Auswahlberechtigte

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Antrag auf Teilnahme

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz bei der Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) hat die Anmeldung am Auswahlverfahren zur Folge. Die Hochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Juli und am 15. Januar des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr.

(3) Das unterschriebene Antragsformular muss der ZFH samt Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Soweit vorhanden, sind dem Antrag Nachweise über eine soziale Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativem bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt, in beglaubigter Form beizufügen.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH maximal sechs Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Die Studienplätze im Studiengang „Bildung und Erziehung (dual)“ werden aufgrund einer Verbindung der folgenden Kriterien vergeben:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß § 5 Abs. 1-3)
- b) der nachgewiesenen sozialen Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativem bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt (gemäß §5 Abs. 4)

(2) § 18 Abs. 2 S. 3 StPVLVO ist zu gewährleisten.

§ 5

Bewertungskriterien

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Für den Grad der Qualifikation können im Auswahlverfahren des Studiengangs „Bildung und Erziehung (dual)“ (B.A.) insgesamt maximal 45 Punkte vergeben werden.

(3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 30 Punkte, (1,0 = 30 Punkte; ab 4,0= 0 Punkte) nach folgendem Punkteschema vergeben:

1,0	30 Punkte
1,1	29 Punkte
1,2	28 Punkte
1,3	27 Punkte
1,4	26 Punkte
1,5	25 Punkte
1,6	24 Punkte
1,7	23 Punkte
1,8	22 Punkte
1,9	21 Punkte
2,0	20 Punkte
2,1	19 Punkte
2,2	18 Punkte
2,3	17 Punkte
2,4	16 Punkte
2,5	15 Punkte
2,6	14 Punkte
2,7	13 Punkte
2,8	12 Punkte
2,9	11 Punkte
3,0	10 Punkte
3,1	9 Punkte
3,2	8 Punkte
3,3	7 Punkte
3,4	6 Punkte
3,5	5 Punkte
3,6	4 Punkte
3,7	3 Punkte
3,8	2 Punkte
3,9	1 Punkt
4,0	0 Punkte

(4) Für eine soziale Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativem bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt, werden maximal bis zu 15 Punkte vergeben. Pro nachgewiesene 100 Stunden wird 1 Punkt vergeben. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Die Punkte für die soziale Tätigkeit werden nur dann vergeben, wenn die Tätigkeit in einer anerkannten Einrichtung unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfolgt. In

begründeten Ausnahmefällen können nach Punkte für eine soziale Tätigkeit in Einrichtungen unter anderer Trägerschaft vergeben werden. Ein Anspruch auf Punktvergabe besteht in solchen Fällen nicht.

(5) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit der Hälfte und die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 4 mit der Hälfte in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließen. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6

Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste erstellt, nach der die Vergabe der Studienplätze in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule erfolgt. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

(2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter des Studiengangs kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(3) Die ZFH gestattet bis zu sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2012 vom 09.01.2012, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320).

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Auswahlatzung tritt die Auswahlatzung vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2012 vom 09.01.2012, S.58) außer Kraft.

Koblenz, den 03.07.2018

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz